



Teilrevision Wasserreglement

Ergänzende Erläuterungen zur Synopse

Am 30. Januar 2023 wurden kurz vor der Einwohnerratssitzung zwei Änderungsanträge eingereicht. **Antrag 1** fordert, die in § 20 neuer Abs. 7 anfallenden Kosten von anzupassenden Hausinstallationen seien durch die IWB zu tragen.

§ 20 Erstellung, Unterhalt und Abtrennung

Neu Abs. 7

Die IWB sind berechtigt, aus netztopologischen, technischen oder hygienischen Gründen den Standort eines Übergabepunktes neu festzulegen, den Wasserdruck zu ändern und/oder überdimensionierte Anschlussleitungen dem tatsächlichen Leistungsbedarf anzupassen. Kommt es zu einer solchen Änderung, informieren die IWB den betroffenen Grundeigentümer oder die betroffene Grundeigentümerin. Diese hat die Hausinstallationen an die neuen Verhältnisse anzupassen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Erläuterungen

Der Übergabepunkt markiert die Schnittstelle zwischen Anschlussleitung und Hausinstallation. Die Anschlussleitung steht im Eigentum von IWB und wird von dieser auf eigene Kosten unterhalten (vgl. § 21 Abs. 2 Wasserreglement Binningen). Die Hausinstallation hingegen steht im Eigentum und in der Verantwortung des jeweiligen Grundeigentümers. Der Haus- bzw. Grundeigentümer muss auch sämtliche Kosten in Zusammenhang mit deren Anpassung tragen (vgl. § 24 Wasserreglement Binningen).

Diese Kosten für die Anpassung der Hausinstallation sind auch dann durch den Haus- bzw. Grundeigentümer zu tragen, wenn der Übergabepunkt aufgrund der in § 20 Abs. 7 genannten Gründe geändert werden muss. Diese Kostentragung ist gerechtfertigt und tragbar, zumal:

- Solche Fälle selten eintreten (insbesondere dann, wenn eine Anschlussleitung unter einem Liegenschaftsfundament durchführt und keine Zugangsmöglichkeit für IWB besteht);
- IWB eine Anpassung des Übergabepunktes nicht ohne zwingende Gründe beabsichtigt;
- Weder im Rahmen der von IWB verlangten Anschlussgebühren noch in den Wassertarifen solche Zusatzkosten eingepreist sind. Sofern IWB solche Kosten zu tragen hätte, könnte dies eine Erhöhung der Gebühren bzw. Tarife zur Folge haben. Kosten für die Anpassungen an einer einzelnen Hausinstallation sollen jedoch nicht auf sämtliche Wasserbezügerinnen umgelegt (solidarisiert) werden. Es besteht keine Verantwortung der gesamten Wasserbezügerinnen für eine «komplizierte», einzelne Hausinstallation.

Die Regelung in § 20 Abs. 7 ist auch in § 17 Abs. 2 der «Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Trinkwasser» enthalten, gilt damit im Kanton Basel-Stadt und wird praxisgemäss umgesetzt. Da das Binninger Wasserreglement gemäss §25 Abs. 2 lit. b des geltenden Wasservertrages die wesentlichen Bestimmungen der IWB- Ausführungsbestimmungen ebenfalls umsetzen soll, ist es richtig, dass auch diese Bestimmung neu übernommen wird. Sollte diese jedoch nicht übernommen werden, muss es weiterhin bei der etablierten Praxis bleiben, dass sämtliche Kosten an der Hausinstallation der einzelne Hauseigentümer zu tragen hat – auch sofern ein Übergabepunkt seitens IWB neu festgesetzt werden muss.

Im Hinblick auf die in § 20 Abs. 7 genannten, einzelnen Beispiele ist zudem Folgendes festzuhalten:

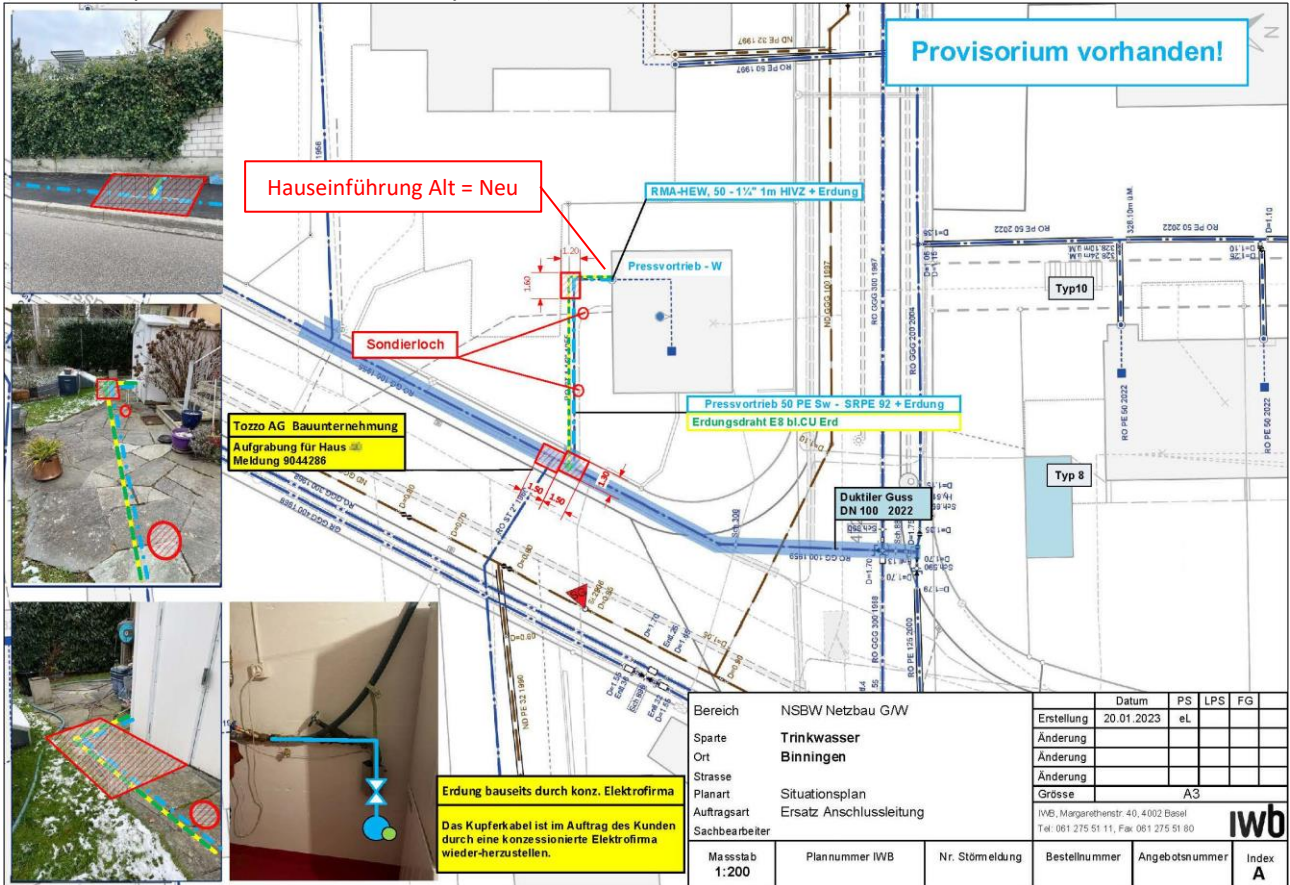


Aus technischen Gründen den Standort eines Übergabepunktes neu festlegen

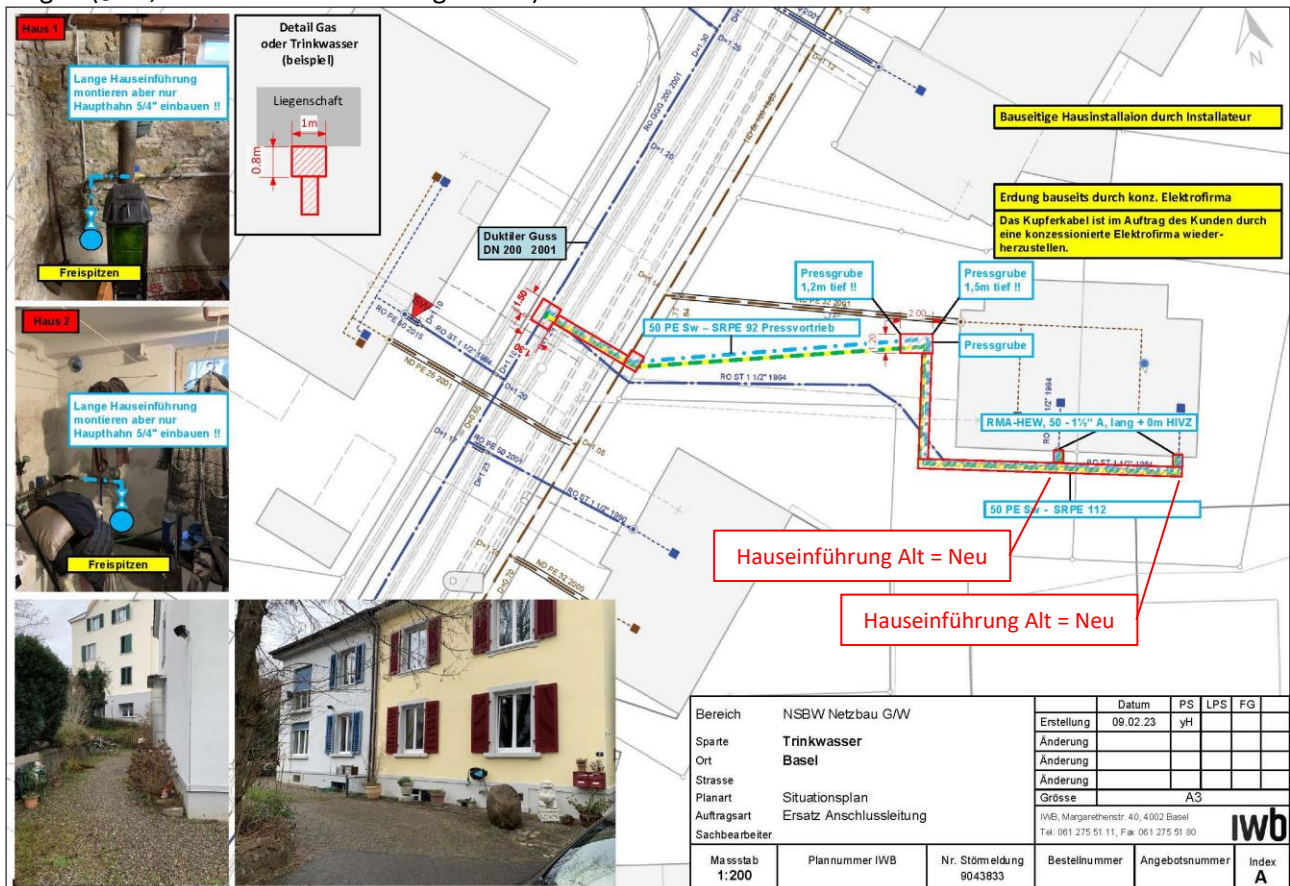
Hausanschlussleitungen welche unter der ganzen Liegenschaft hindurch bis in einen hinteren Kellerraum erstellt wurden, erschweren bzw. verunmöglichen den Unterhalt durch IWB (welche für die Anschlussleitung verantwortlich ist). Insbesondere bei einer notwendigen Erneuerung muss eine solche AL auf eine technisch machbare Lösung angepasst werden: üblicherweise wird dann eine neue AL von der Hauptleitung (Versorgungsleitung) bis in die nächstmögliche Gebäudewand erstellt. Die Massnahmen werden mit Rücksprache der Eigentümerschaft vorgenommen.

In den seltensten Fällen wird eine neue Leitungsführung und Hauseinführung erstellt. Meistens wird die bestehende Lage der Hauseinführung fast unverändert übernommen. Daher wird lediglich ein minimaler Umbau der hausinternen Wasserleitung notwendig.

(Siehe Beispiel vom 20.01.2023, anonymisiert)



Bei einem zweiten Beispiel vom 09.02.2023 wird die Hausanschlussleitung rings um das Gebäude bis zu den bisherigen Hauseinführungen erneuert, ohne dass hierzu Kosten durch die Eigentümerschaft zu übernehmen sind. Lediglich die Verbindung von der Hauseinführung bis zur Hausinstallation ist durch die Eigentümer zu tragen (§ 20, neuer Abs. 7 Wasserreglement)



Die gebäudeinterne Hausinstallation ist seit jeher im Eigentum und in der Verantwortung der Eigentümerschaft. Siehe auch bisheriges Schema von 2018 auf der Homepage der Gemeinde Binningen https://www.binningen.ch/public/upload/assets/3731/171212_Beilage_Abfuhrkalender2018_IWB_Schema.pdf?fp=1. Dieses Vorgehen wird seit 2003 in Binningen wie auch in der Stadt Basel genau so gehandhabt. Bisher kam es in Binningen zu keinerlei Reklamationen oder Beschwerden diesbezüglich. Die IWB nimmt keine Änderungen an Hausanschlussleitungen auf Vorrat und grundlos vor. Jede dieser Massnahmen im Rahmen von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Anschlussleitungen ausserhalb der Gebäude geht zu Lasten der IWB, welche sie finanzieren muss und durch die Gebühren gedeckt sind. Eine Kostenübernahme von Umbauten der Wasserleitung im Gebäude (d.h. Hausinstallation) kann und darf die IWB nicht finanzieren. Gemäss § 21 Vertrag über die Vollversorgung richten sich die Art und Höhe der Gebühren nach den in Basel-Stadt jeweils geltenden Ansätzen. Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur der Wasserversorgung, welche im Eigentum von IWB steht und welche die IWB zu tragen haben, müssen über die Tarife bzw. Gebühren eingenommen werden. Ein anderes Finanzierungsmodell ist nicht möglich. Die Kosten für Leitungsumbauten in den Gebäuden (Hausinstallationen) sind in den Tarifen nicht eingerechnet, da diese in der Stadt Basel ebenso nicht durch die IWB getragen werden. Die Übertragung der Kosten einzelner Eigentümer auf die Allgemeinheit in Form eines zusätzlichen mengenabhängigen Spezialtarifs wäre nicht rechtens.

Überdimensionierte Anschlussleitungen dem tatsächlichen Leistungsbedarf anpassen

Aus hygienischen Gründen werden aufgrund dauerhaft veränderter Nutzung zu gross dimensionierte Leitungen dem tatsächlichen Leistungsbedarf angepasst. In einer Wasserleitung fliesst das Wasser, aus Gründen der Physik, im Rohrzentrum am schnellsten und gegen die Rohrwandung hin langsamer, aufgrund turbulenter Strömungen infolge Rohrablagerungen, Rohrverbindungen, Schweissnähten, Abzweigungen u.s.w.. bis stehend (Hagen-Poiseuille-Gesetz für Rohrströmungen mit Reibung).

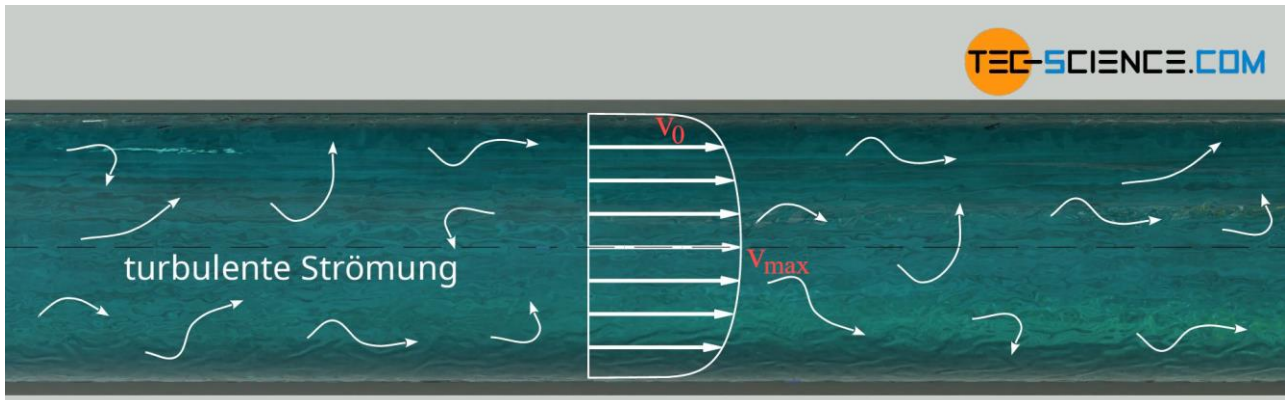


Abbildung: Geschwindigkeitsprofil bei turbulenter Rohrströmung

Bei zu geringem Wasserverbrauch infolge dauerhaft reduzierter Nutzung wird das Wasser in der Leitung zu wenig bewegt resp. fließt nicht auf dem ganzen Querschnitt. Dies führt unweigerlich zu stehendem Wasser, Keimbildung und Kontamination mit Krankheitserregern.

Den Wasserdruck aus netztopologischen Gründen ändern

Gemäss Empfehlung des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) soll der Eingangsdruck (Netzdruck) für sämtliche Liegenschaften genügend hoch sein, so dass in jedem Stockwerk ein empfohlener minimaler Wasserdruck gewährleistet werden kann. Weiter empfiehlt der SVGW, in jeder Liegenschaft ein Druckreduzierventil einzubauen, um den Wasserdruck in der Liegenschaft auf maximal 5 bar zu begrenzen (Sicherheit für Haushaltsgeräte). Um dies zu gewährleisten, hat IWB vor einigen Jahren einige Umbauten in der Leitungsführung und in den Netzzonen vorgenommen. Davor wurden etliche ältere Liegenschaften mit zu wenig Wasserdruck versorgt, so dass z.B. in den oberen Stockwerken lediglich ein Rinnsal aus dem Wasserhahn kam. Solche netztopologischen Optimierungen sind in der nächsten Zeit keine vorgesehen, da das Netz bereits optimiert ist.

IWB trägt bereits die Kosten für die Erstellung, Reparaturen, Abbruch und Erneuerung der Anschlussleitung bis zum Übergabepunkt (vgl. § 21 Abs. 2 Wasserreglement Binningen). Einer Kostenübernahme für Hausinstallationen kann IWB hingegen nicht zustimmen, zumal diese Kosten gemäss Wasserreglement von der Hauseigentümerschaft zu tragen sind (vgl. § 24 Wasserreglement). Eine Anpassung des vorliegenden Paragraphen ist vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen für IWB daher nicht opportun.

Antrag 2 fordert, die in § 21 Abs. 2 eingefügte Ergänzung "unter Vorbehalt abweichender Regelungen" sei nicht zu ergänzen.

§ 21 Kosten

geändert Abs. 2

Mit dieser Anschlussgebühr sind im Allgemeinen und **unter Vorbehalt abweichender Regelungen** die Kosten für Erstellung, Reparaturen, Abbruch und Erneuerung der Anschlussleitungen abgegolten.

Erläuterungen

Gemäss juristischer Abklärung ist das Weglassen der empfohlenen Ergänzung akzeptabel und gleichbedeutend. Die vorgeschlagene Änderung würde lediglich klären, dass in juristischer Beurteilung "im Allgemeinen" auch immer einzigartige Fälle mit abweichenden Regelungen "im Speziellen" zulässt.



An der Einwohnerratssitzung vom 30. Januar 2023 wurde zum § 21 Abs. 6 die Frage gestellt, welche Kosten bei Reparaturen an Anschlussleitungen zu Lasten der IWB gehen, und ob weitere Kosten durch die Eigentümerschaft zu finanzieren seien.

§ 21 Kosten

geändert Abs. 6

Reparaturen gehen unter Vorbehalt des Schuldprinzips zu Lasten der IWB. ~~Bei Korrosion und Leitungsbruch gehen die Kosten für die Grabarbeiten (insbesondere Freilegung der defekten und Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitung) zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin, sofern er bzw. sie diese Kosten von einer Versicherung erhältlich machen kann.~~

Erläuterungen

Gemäss Auskunft der IWB werden bei Reparaturen sowie auch bei Leitungersatz (gemäss § 20) im Allgemeinen sämtliche Kosten der Wiederinstandstellung der Gärten durch die IWB übernommen. Wenn notwendig sogar Treppenanlagen, Garten- und Hauseingangswege, Asphaltbeläge, Natursteinbeläge, Pflasterungen, Randabschlüsse, Gärtnerarbeiten. Eine gewisse optische Veränderung ist unvermeidbar. Es wird beispielsweise nicht ein ganzer Vorplatz von 150m² neu gepflastert, wenn eine Grube von 1x1 Meter geöffnet werden muss. Noch eindeutiger ist ein Vorplatz mit eingefärbtem, fugenlosem Beton. Dies wäre unverhältnismässig. Weitere Kosten in direktem Zusammenhang mit der Reparatur hat die Eigentümerschaft keine zu tragen.

An der Einwohnerratssitzung vom 30. Januar 2023 wurde zum § 52 Abs. 4 angemerkt, die Formulierung "Kanton Basel-Stadt" in den Übergangsbestimmungen sei widersprüchlich, zumal im § 14 geändert wird, dass die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen neu im Eigentum von IWB stehen. Es wird angeregt, eine Fussnote zur Klärung zu ergänzen.

§ 52 Übergangsbestimmungen

Abs. 4

Die Übertragung von Anschlussleitungen in das Eigentum des Kantons Basel-Stadt¹ erfolgt unentgeltlich. Verweigert ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin die Zustimmung zur Übertragung der Anschlussleitung in das Eigentum des Kantons Basel-Stadt¹, so ist er bzw. sie weiterhin verpflichtet, sämtliche Kosten für Erweiterung, Reparaturen, Abbruch und Erneuerung der Anschlussleitung zu übernehmen. Die Haftung im Schadenfall richtet sich diesfalls nach Art. 58 OR.

Erläuterungen

Die Übertragung aller Anschlussleitungen an den Kanton Basel-Stadt hat vollumfänglich stattgefunden. Die Formulierung der Übertragung an den Kanton Basel-Stadt war zum Zeitpunkt der Reglementerstellung rechters. Weitere Übertragungen von Anschlussleitungen an die IWB sind nicht notwendig, da alle bereits übertragen und in deren Eigentum sind. Diese Übergangsbestimmungen bedürfen bei der vorliegenden Teilrevision keiner Überarbeitung oder Änderung, weshalb der Vermerk "Kanton Basel-Stadt" unverändert bestehen bleiben soll. Zumal dies auch heute nicht falsch ist, da die IWB ein Unternehmen des Kantons Basel-Stadt ist (IWB-Gesetz) und in diesen Angelegenheiten die Rechtsnachfolgerin ist.

Als Verdeutlichung wird die nachfolgende Fussnote ergänzt.

Ergänzung

¹ Die IWB wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 per 1. Januar 2010 zu einem Unternehmen des Kantons Basel-Stadt in Form einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit (§ 2 IWB-Gesetz). Gemäss § 39 IWB-Gesetz wurde der IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie der Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) zu Eigentum übertragen.